



Staats- und Gesellschaftswissenschaften
(Justiz-)Grundrechte (GrR)
Politikwissenschaft (POL)

Reader
M14

bitte zur Lehrveranstaltung mitbringen!



**Modul 14: „Die bundespolizeilichen Spektren
der Prävention und Repression II:
Überwachungsmaßnahmen und Ermittlungstätigkeiten“**



Unterrichtsreader in den Fächern Grundrechte (GrR) sowie Politikwissenschaft (POL) des Studiengebiets Staats- und Gesellschaftswissenschaften (SGW), für die Lehrveranstaltung **14.12:** „Rechtsstaatliche grundrechtsgleiche Rechte“ herausgegeben von **Professor Dr. Martin H. W. Möllers** (www.Möllers.info / www.JBÖS.de).



Polizeiliches Fachlexikon:

Möllers, Martin H. W. (Hg.): Wörterbuch der Polizei, 2. Aufl., Verlag C. H. Beck: München 2010, Großformat, XI, 2.431 Seiten, ISBN 978-3-406-59525-7, 118,00 €.

Darin lexikalisch sortiert: **Alle** Fächer **aller** Studienbereiche des Grund- und Hauptstudiums!

Literaturhinweis zur Diplomarbeit:



Möllers, Martin H. W.: Bachelor-, Master- und Diplomarbeiten an den Hochschulen der Polizei – Themenfindung, Literaturrecherche, Fußnotenapparat, Zitiertechnik und Kriterien für die Bewertung, mit einem Kapitel zur Diplomarbeiten-Präsentation, Blaue Reihe: Studienbücher für die Polizei, 3., überarbeitete und erweiterte Auflage, Verlag für Polizeiwissenschaft: Frankfurt/M, 2014, 266 Seiten, ISBN 978-3-86676-264-0, 19,80 €.

Möllers, Martin H. W. / Spohrer, Hans-Thomas: Fragebogen und Experteninterview in Studien der Polizei – Ein Leitfaden, Verlag für Polizeiwissenschaft: Frankfurt/M 2016, 130 Seiten (**neu**).

Literaturhinweis zu den Grundrechten bei der Bundespolizei:



Möllers, Martin H. W.: Polizei und Grundrechte. Ein Lehrbuch zu den Menschenrechten in der polizeilichen Praxis, Blaue Reihe: Studienbücher für die Polizei, 3. Aufl., Verlag für Polizeiwissenschaft: Frankfurt/M 2015. 505 Seiten, ISBN 978-3-86676-397-5, 26,90 €.

Möllers, Martin H. W.: Grundrechtsschutz bei Polizeimaßnahmen. Kurzlehrbuch und Musterklausuren, Verlag für Polizeiwissenschaft: Frankfurt/M 2013. 237 und 130 Seiten, ISBN 978-3-86676-145-2, 16,90 € bzw. 14,90 €.



Lernbuch für das Studium bei der Bundespolizei:

Möllers, Martin H. W. / Spohrer, Hans-Thomas: Wissenstest Staats- und Gesellschaftswissenschaften für die Polizei. 400 Fragen – 400 Antworten für Ausbildung, Prüfung und Praxis im Polizeivollzugsdienst des Bundes und der Länder, 3. Aufl., Lübecker Medien Verlag, im Kommunal- und Schul-Verlag: Pansdorf/Wiesbaden 2011, 479 Seiten, ISBN 978-3-941138-05-6, 34,80 €.

Inhaltsverzeichnis:

Aufgabe 1 zur Übung der LV 14.12: ‚Keine Überprüfung der Rechtmäßigkeit‘	2
Aufgabe 2 zur Übung der LV 14.12: ‚Keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand‘	3
Aufgabe 3 zur Übung der LV 14.12: ‚Warten auf den ‚richtigen‘ Richter‘	4

Website zu Modul M14: <http://www.möllers.info/modulstudium/#Modul14>



Aufgabe 1 [SVR – „Keine Überprüfung der Rechtmäßigkeit“]:

(max. 70 Leistungspunkte)¹

Sachverhalt: Gegen PHK Huber (H) wird am 10. April von der Staatsanwaltschaft ein Ermittlungsverfahren wegen Verletzung von Dienstgeheimnissen gem. § 353b StGB eingeleitet. Nach Vernehmung einer Zeugin auf der zuständigen Polizeidienststelle wird am selben Tag durch die zuständigen Ermittlungsbeamten die Durchsuchung der von H alleine genutzten Privatwohnung wegen Gefahr im Verzug angeordnet sowie von 15:20 Uhr bis 16:00 Uhr, von 17:00 Uhr bis 18:00 Uhr und am nächsten Tag durchsucht. Das Vorliegen von Gefahr im Verzug wird im Protokoll nur durch einen formularmäßigen Hinweis festgehalten.

PHK Huber (H) erhebt gegen die Durchsuchung Beschwerde beim zuständigen Amtsgericht, um die Rechtswidrigkeit der Maßnahme feststellen zu lassen. Er vertritt die Auffassung, dass verfassungsrechtliche Anforderungen nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 103, 142) nicht erfüllt sind, zum Beispiel sei die Begründung für die Annahme von Gefahr im Verzug nicht erkennbar und die ordnungsgemäße Dokumentation von Gefahr im Verzug durch den zuständigen Beamten sei nicht erfolgt.

Der Richter am Amtsgericht verweigert die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der polizeilichen Maßnahme mit der Begründung, dass der Anfangsverdacht der Verletzung von Dienstgeheimnissen die Durchsuchung der Privatwohnung rechtfertige. Ein richterlicher Beschluss sei nicht erforderlich gewesen. Ob im Einzelfall Gefahr im Verzug vorliegt, entscheide der Beamte nach pflichtgemäßem Ermessen. Eine Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Durchsuchung habe sich mit deren Erledigung erübrigt.

Aufgabenstellung:

1. Nennen Sie ohne weitere Prüfung, aber in einschlägiger Reihenfolge, welche formellen und materiellen Grundrechte von PHK Huber (H) durch die Maßnahme des Richters am Amtsgericht tangiert sein könnten. (max. 7 LP)
2. Prüfen Sie gutachterlich jeweils den Grundrechtstatbestand aller hier in Betracht zu ziehenden *speziellen* Grundrechte. (max. 37 LP)
3. Erläutern Sie, wie im vorliegenden Fall das Individualinteresse des H an der Ausübung seiner Justizgrundrechte zu bewerten ist. (max. 10 LP)
4. Wenn das Innenministerium von Afghanistan die Bundesrepublik in Deutschland wegen einer Handlung eines Bundespolizisten im afghanischen Auslandseinsatz verklagen will, hat es dann auch Anspruch auf rechtliches Gehör? Beantworten Sie die Frage mit Blick auf Art. 19 Abs. 3 GG. (max. 16 LP)

¹ Alle Originaltexte können heruntergeladen werden unter www.Möllers.info. Fachinformation zu allen polizeirelevanten Themen gibt: Möllers (Hg.), Wörterbuch der Polizei, 2. Aufl., München 2010 mit Literaturnachweisen (Diplomarbeit!) zum jeweiligen Stichwort; Suchmaschine zur SGW-Thematik: www.JBÖS.de/suche/.

Aufgabe 2 [SVR – „Keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand“]:

(max. 34 Leistungspunkte)

Sachverhalt: Im österreichischen Salzburg ist die Hochbaugesellschaft mbH ansässig. Sie wickelt ein Geschäft ab mit der Zement AG, die in München ihren Sitz hat. Wegen Differenzen bei der Vertragsauslegung wird vor dem Landgericht in München ein Zivilgerichtsverfahren eröffnet, bei dem sich die Hochbaugesellschaft mbH durch ihren Geschäftsführer (G) vertreten lässt. Bei seiner Anreise nach München wird G von Beamten der Bundespolizei auf Grund eines anonymen Hinweises irrtümlich zunächst vorläufig festgenommen und – ohne einem Richter vorgeführt worden zu sein – erst nach Sachverhaltsaufklärung rund sechs Stunden später wieder auf freien Fuß gesetzt. Dadurch versäumt G seinen Gerichtstermin, den er für die Hochbaugesellschaft mbH wahrnehmen wollte, sodass gegen diese ein Versäumnisurteil ergeht. Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wird der Hochbaugesellschaft mbH aus Salzburg durch die Zivilkammer am LG München mit dem Hinweis verwehrt, dass eine zusätzliche mündliche Verhandlung wegen des Klageansturms der Bevölkerung zeitlich nicht mehr machbar sei.

Aufgabenstellung:

1. Welches Grundrecht könnte durch die Maßnahme der Bundespolizei gegen G betroffen sein? Nennen Sie – ohne weitere Prüfung – das einschlägigste Grundrecht, das verletzt sein könnte. (max. 4 LP)
2. Prüfen Sie den Grundrechtstatbestand des einschlägigsten Grundrechts, das betroffen sein könnte, weil G vorläufig festgenommen wurde und – ohne einem Richter vorgeführt worden zu sein – erst nach rund sechs Stunden wieder freigekommen ist. (max. 12 LP)
3. Welches Grundrecht könnte durch die Maßnahme der Zivilkammer am LG München gegen die Hochbaugesellschaft mbH betroffen sein? Nennen Sie – ohne weitere Prüfung – das einschlägigste Grundrecht, das verletzt sein könnte. (max. 2 LP)
4. Ist der sachliche Schutzbereich des Art. 103 Abs. 1 GG bei der Maßnahme der Zivilkammer am LG München gegen die Hochbaugesellschaft mbH betroffen? Beantworten Sie *gutachterlich* die Frage. (max. 5 LP)
5. Beantworten Sie in einem Satz – ohne gutachterliche Prüfung – die Frage, ob durch die Maßnahme der Bundespolizei gegen G auch der Grundrechtstatbestand des Art. 103 Abs. 1 GG erfüllt gewesen sein könnte. (max. 2 LP)
6. Ist die Hochbaugesellschaft mbH bei der Maßnahme der Zivilkammer am LG München überhaupt Grundrechtsträgerin? Beantworten Sie *gutachterlich* die Frage. (max. 9 LP)

Aufgabe 3 [SVR – „Warten auf den ‚richtigen‘ Richter“]:

(max. 55 Leistungspunkte)

Sachverhalt: PHK Fahnder (F) sucht seit Längerem nach dem Täter, der seit Monaten in seinem Revier Eisenbahnwaggons und Häuserwände mit sexistischem Graffiti beschmiert. Als zwei seiner Mitarbeiter Werner Schötteldreier (S) abends um 22:00 Uhr festnehmen, der aus dem Bahnhofssupermarkt drei Dosen Sprühfarbe gestohlen hat und dabei auf frischer Tat ertappt worden war, glaubt F, dass S sein gesuchter Graffiti-Täter ist. Nach dessen Vernehmung auf der Polizeidienststelle, bei der S den Diebstahl zugibt, aber immer wieder seine Unschuld an den „Schmierereien“ beteuert, will F den S dem Haftrichter vorführen. Dabei stellt F fest, dass nächtlichen Notdienst der Familienrichter Müller hat, der auf der Dienststelle als zu „täterfreundlich“ angesehen wird. Da in rund fünf Stunden die als durchgreifende Strafrichterin bekannte Frau Dr. Schobel-Block ihren Dienst antreten wird, die insbesondere gegen Graffiti-Sprayer Wut hat, weil auch ihr eigenes Haus häufiger mit Graffiti besprüht wird, sperrt F den S gegen seinen Willen für fünf Stunden in die Gewahrsamszelle, um ihn später der Strafrichterin vorzuführen. Nur so erscheint dem F der Fahndungserfolg auch gesichert.

Aufgabenstellung:

1. Welche Justizgrundrechte könnten dadurch betroffen sein, dass F den S für fünf Stunden in die Gewahrsamszelle einsperrt, um auf die Strafrichterin zu warten? Nennen Sie – ohne weitere Prüfung – alle Grundrechte, die verletzt sein könnten. (max. 6 LP)
2. Prüfen Sie die Grundrechtstatbestände aller Justizgrundrechte, die betroffen sein könnten, weil F den S für fünf Stunden in die Gewahrsamszelle einsperrt. (max. 26 LP)
3. Stellen Sie fest, ob die Maßnahme des F gegen S intensiv war. (max. 5 LP)
4. Stellen Sie fest, wie das Gemeinwohlinteresse an der Maßnahme des F gegen S gewichtet werden muss, wenn davon ausgegangen werden kann, dass Familienrichter Müller den S mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auf freien Fuß gesetzt hätte, die Strafrichterin Dr. Schobel-Block aber nicht. (max. 10 LP)
5. Stellen Sie das Individualinteresse des S an seinen Justizgrundrechten fest und geben Sie eine abschließende Beurteilung ab, ob die Maßnahme des F verfassungsgemäß oder nicht war. (max. 8 LP)